Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Wirtschaftszeitung. 1922-1943
1923

1 (5.1.1923) [Datum fingiert]

Visual Library

U2 B 023, 3.1923

Badische Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer Karlsruhe

Sämtliche die Redaktion betreffenden Sendungen sind zu richten an die Geschäftsführung der Handelskammer Karlsruhe, Karlstraße Nr. 10, Fernsprecher: 823, 825 und 4925 — Alle den Anzeigenteil, Abonnementsbestellungen und Versand betreffenden Sendungen an die Geschäftsstelle der Bad. Wirtschafts-Zeitung, Karlsruhe, Ritterstraße 1, Fernsprecher 297.

Die Börse der Fertigfabrikate.

Das Meßamt für die Mustermessen in Leipzig kann nunmehr auf ein sechsjähriges Bestehen zurückblicken. Wirft man die Frage auf, ob es die Aufgaben, die ihm gestellt worden sind, erfüllt hat, so darf die Antwort uneingeschränkt „ja“ lauten. Es galt die durch den Krieg gefährdete Stellung der Leipziger Messe zu sichern und die größte Musterschau der Welt den veränderten Wirtschaftsverhältnissen anzupassen. Praktisch bedeutete das eine wesentliche Erweiterung der Messe, denn die durch den Krieg geschaffene Lage ließ es angezeigt erscheinen, daß die Messe nicht nur, wie vordem, eine Ausstellungsgelegenheit für einen begrenzten Kreis von Industrieerzeugnissen bot, sondern allen deutschen Industriezweigen eine bequeme und verhältnismäßig billige Propaganda und Verkaufsmöglichkeit schuf. Heute gibt es kaum eine Industrie, die nicht wenigstens mit einem Teil ihrer Produkte zweimal im Jahre nach Leipzig zieht, um dort in dem sich immer mehr ausdehnenden Meßviertel oder auf dem insbesondere der Technik dienenden Ausstellungsgelände an der Musterrevue teilzunehmen.

Die Messe ist die Börse der Fertigfabrikate und damit einer der wichtigsten Bestandteile unserer Wirtschaft geworden. Die Folge davon ist, daß von ihr Strömungen ausgehen, die den ganzen Wirtschaftskörper stark beeinflussen. Auf der anderen Seite reagiert aber auch die Messe in empfindlichster Weise auf die Schwingungen des politischen und ökonomischen Lebens. Sie hat sogar weit früher als die Wertpapierbörsen die Flucht aus der Mark zu spüren bekommen. Zu einer Zeit, als die Nachfrage nach den sogenannten Goldwerten des Effektenmarktes nur von einer verhältnismäßigen kleinen Käuferschar ausging, war die Nachfrage nach Waren auf der Leipziger Messe bereits überaus stürmisch. Es entwickelte sich ein sehr großes Geschäft, die Industrie konnte nicht so erhebliche Mengen, wie verlangt wurden, fabrizieren.

Im Jahre 1922 war die Nachfrage auf den Leipziger Messen weniger groß. Zwar nahm die Zahl der Einkäufer aus dem Auslande wesentlich zu, aber es herrschte Zurückhaltung. Die inländischen Käufer nahmen daran Anstoß, daß die Fabrikanten, wenigstens zum Teil, nur auf der Grundlage von Edelvaluten Aufträge entgegennehmen wollten. Der entscheidende Grund für die Zurückhaltung der inländischen Abnehmerschaft war aber die sich immer mehr verschärfende Kapitalknappheit. Die Einkäufer aus dem Auslande waren nicht mehr so kauffreudig wie in den vergangenen Jahren, weil die Anpassung der deutschen Preise an die Preise des Weltmarktes Fortschritte gemacht hatte, und dementsprechend keine oder verringerte Sondergewinne winkten.

Wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß eben jene Sondergewinne in den letzten Jahren einen Hauptanziehungspunkt für die Käufer des Auslandes gebildet haben. Das hatte gute, aber auch schlechte Seiten. Gute insofern, als die Konsumenten des Auslandes wieder an deutsche Waren gewöhnt worden sind, schlechte, weil teilweise eine Verschleuderung deutscher Produkte stattfand und weil die Abwehrbestrebungen des Auslandes gegen die Einfuhr unserer Erzeugnisse begünstigt wurden. Eine harte Probe wird die Industrie, gleichzeitig aber auch die Leipziger Messe, zu bestehen haben, wenn erst einmal die Preisunterschiede zwischen inländischen und ausländischen Fabrikaten völlig verschwinden oder auf ein normales Maß zurückgehen. Dieser Zeitpunkt ist möglicherweise nicht mehr fern. Es gibt jetzt schon Erzeugnisse, deren Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte stark beeinträchtigt ist. Das gilt insbesondere für die Fabrikate der Eisenindustrie. Bereits vor dem Rückgang des Dollarpreises konnte deutsches Walzeisen kaum noch mit den Erzeugnissen der französischen und lothringischen Werke konkurrieren. Als sich der Dollar Mitte Dezember 1922 auf 5500 Mk. senkte, war der damals gültige Preis von 293 200 Mk. für Thomas-Stabeisen um 100 000 Mk. über dem Weltmarktpreis, und vor allem französische Handelseisensorten konnten bis in Zentraldeutschland hinein eingeführt werden. Bezeichnend ist auch die Entwicklung auf dem Kohlenmarkte. Ende November betrug der Preis für Ruhrkohle (bestmelierte Fettkohle) frei Hamburg 20 244 Mk., der Preis für Northumberland insereened frei Hamburg 45 333 Mk., am 1. Dezember 36 810 Mk. bezw. 45 225 Mk. Das heißt, die Ruhrkohle hatte in der zweiten Hälfte des Monats November etwa 45 Prozent soviel gekostet wie die englische Kohle, Anfang Dezember dagegen schon 81 Prozent. Dann kam die Senkung der Dollarnotierung, und es ergab sich nunmehr, daß der Preis für Ruhrkohle mit 36 800 Mk. über den Notierungen lag, zu denen englische Kohlen in das Hamburger Absatzgebiet geführt werden konnten.

Wenn wir zu einer Stabilisierung der Währung kommen, ist es wahrscheinlich, daß die Anpassung der Inland- an die Auslandpreise sich schnell durchsetzt. Der Anreiz, deutsche Waren zu kaufen, würde dann auf dieselben Faktoren, wie vor dem Kriege, beschränkt sein: gute Qualität und besondere Leistungsfähigkeit auf einer ganzen Reihe von Gebieten. Diese Faktoren waren vor dem Kriege wirksam. Infolge des inzwischen eingetretenen Wandels der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird es nicht leicht sein, mit den gleichen Mitteln die gleichen Erfolge wie vor dem Weltkriege zu erlangen. Hier muß die Tätigkeit der Leipziger Messe einsetzen. Nur die intensivste Propaganda kann den Erfolg bringen, daß die ausländischen Einkäufer die Leipziger Messe trotz des Fortfalls der Valutachancen in erhöhter Zahl besuchen. Nur eine Musterschau von der Bedeutung der Leipziger Messe ist aber in der Lage, ein einigermaßen vollständiges Bild von dem Können der deutschen Industrie zu bieten und das Ausland davon zu überzeugen, daß es auch ohne Valutareiz vorteilhaft ist, deutsche Waren zu kaufen.

Die ersten sechs Jahre der Tätigkeit des Leipziger Meßamts waren gewiß nicht leicht. Krieg und innerpolitische Wirren stellten wiederholt die Abhaltung der Messe in Frage oder drohten das Geschäft zum Stillstand zu bringen. Unzählig sind die Schwierigkeiten, mit denen das Meßamt zu kämpfen hatte. Die nächsten Jahre werden aber voraussichtlich noch größere Anforderungen an das Meßamt stellen. Es wird sich um nichts geringeres handeln als die Ausfuhr von Waren stark zu fördern, damit Deutschland nicht zur Ausfuhr von Menschen genötigt ist.

(Meßamt für die Mustermessen in Leipzig.)

Nachrichten für Handel und Industrie.

Verkehr.

Fahrpreise und Gepäckfrachten am 1. Januar 1923.

Die Fahrpreise für den allgemeinen Verkehr werden nach folgenden Einheitssätzen berechnet: 1. Klasse = 24 Mk. für 1 km, 2. Klasse = 12 Mk. für 1 km, 3. Klasse = 6 Mk. für 1 km, 4. Klasse = 4 Mk. für 1 km. Die hiernach berechneten Preise werden aufgerundet bis 100 Mk. auf volle 2 Mk., über 100—500 Mk. auf volle 10 Mk., über 500—1000 Mk. auf volle 20 Mk., über 1000—2000 Mk. auf volle 50 Mk., über 2000 Mk. auf volle 100 Mk . Als Mindestgebühr für gewöhnliche Fahrkarten wird der Preis für 11 km erhoben. Vom gleichen Zeitpunkt an kosten die Schnellzugszuschläge:

	3. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
Zone I (1—75 km)	100 Mk.	200 Mk.	400 Mk.
Zone II (76—150 km)	200 Mk.	400 Mk.	800 Mk.
Zone III (über 150 km)	300 Mk.	600 Mk.	1200 Mk.

Der Fahrpreis wird in Hinkunft nicht mehr auf den Fahrkarten aufgedruckt sein, sondern an seine Stelle treten die Tarifkilometer. Außerdem werden auf den Stationen Entfernungstafeln und Kilometerpreistafeln ausgehängt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

damit die Reisenden ihren Fahrpreis feststellen können. Es kann nur empfohlen werden, vor Lösung der Fahrkarten den Fahrpreis festzustellen, weil Differenzen zwischen den Schalterbeamten und den Reisenden nachträglich in den meisten Fällen nicht mehr aufgeklärt werden können.

Die Gepäckfracht wird vom 1. Januar 1923 ab auf 1 Mk. (bisher 40 Pfg.) für je 10 kg und 1 km erhöht. Die Mindestfracht wird 100 Mk. statt bisher 40 Mk. betragen.

Übergang von Vollbahnwagen nach Schmalspurbahnen.

Die auf den Uebergangsstationen Lahr-Dinglingen, Offenburg und Kehl für die Ueberführung von Wagenladungen in Vollbahnwagen nach der Schmalspurbahn und umgekehrt zu erhebenden Gebühren werden infolge der steigenden Teuerung mit Wirkung vom 1. Januar 1923 wie folgt erhöht:

a. für Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art für 100 kg 0,15 Mk.,
b. für alle übrigen Guter für 100 kg. 0,18 Mk.

Diese Ueberfuhrgebühr wird vom genannten Zeitpunkte ab auch für Sendungen gleicher Art beim Uebergang in Bühl erhoben.

Briefsendungen mit mangelhaften Anschriften.

Der Reichspos minister teilt in einem Rundschreiben an die Handelskammern folgendes mit:

„Mängel in der Anschrift von Postsendungen, namentlich das Fehlen der Angabe von Straße und Hausnummer bei Sendungen nach großen Orten und außerdem der Nummer der Bestellpostanstalt bei Sendungen nach Großstädten wie Berlin, Breslau, Dresden, Hamburg, München wirken für Post und Publikum außerordentlich nachteilig. Die nach Tausenden zählenden Briefe nach Großstädten, auf denen weder die Nummer der Bestellpostanstalt noch Straße und Hausnummer angegeben sind, bilden eine schwere Last für den Postbetrieb, weil sie das Verteilungsgeschäft aufhalten und den Antritt der Bestellungen verzögern. Die Ergänzung der Aufschrift solcher Sendungen durch Angabe des Bestellpostamts und der Straße ist mit Zeitverlust und erheblichen Kosten verknüpft. Damit nicht durch die zeitraubende Bearbeitung der ungenügend beanschrifteten Sendungen das Verteilungsgeschäft beim Eingang der großen Posten erheblich aufgehalten und der Beginn der Bestellungen verzögert wird und damit ferner dem ständigen Steigen der Aufwendungen Einhalt geboten wird, ist in Hamburg, wo die Schwierigkeiten besonders groß sind, dazu übergegangen worden, die Bearbeitung von Sendungen mit unvollständiger Anschrift auf verkehrsschwache Stunden oder bis zum Eintritt von Betriebspausen zurückzustellen. Die in Betracht kommenden Sendungen erhalten einen Stempelabdruck: „Verzögert, weil Straße und Nummer des Bestelpostamts fehlen".

Die beteiligten — in der Hauptsache kaufmännische — Kreise können zur Herabminderung der Zahl der ungenügend bezeichneten Sendungen und zur Beschleunigung der Bestellungen wesentlich beitragen, wenn sie sich entschließen, in den abgehenden Postsachen (auf Briefbogen, Briefumschlägen, Rechnungen usw.) stets die genaue Anschrift des Absenders nach Name oder Firma, Nummer der Bestellpostanstalt, Straße und Hausnummer unter Voransetzung des Wortes „Briefanschrift" anzugeben. Das veranlaßt den Briefempfänger, die genaue Anschrift auf jeder Postsendung niederzuschreiben.

Die fortgesetzten Einwirkungen auf die Postbenutzer, sie zu veranlassen, den Anregungen der Postverwaltung hinsichtlich der vollständigen Beanschriftung der Sendungen die erforderliche Beachtung zu schenken, haben bisher wenig Erfolg gehabt.

Ich sehe mich daher veranlaßt, Sie zu ersuchen, sich in Ihren Mitteilungen an die Mitglieder dafür einzusetzen, daß die Wünsche der Postverwaltung zum Nutzen der Allgemeinheit in vollem Umfange beherzigt werden."

Geldscheinpäckchenverkehr.

Die Oberpostdirektion teilt uns folgendes mit:

„Um eine beschleunigte Abfertigung des Publikums zu ermöglichen und den wachsenden Schwierigkeiten, die sich an den Schalterstellen durch die Einlieferung von unzulänglich vorbereiteten Papiergeldmassen ergeben, gründlich abzuhelfen, soll dazu übergegangen werden, daß die Postkassen die eingezahlten Gelder von unbedingt zuverlässigen Firmen in verschlossenen Geldscheinpäckchen ohne sofortige Inhaltsprüfung an der Zahlstelle annehmen. Die Zulassung zum Geldscheinpäckchenverkehr muß grundsätzlich von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die Firmen der Postverwaltung gegenüber die Verpflichtung übernehmen, die bei der Reichsbank oder bei den Kassen der Reichspostverwaltung in Zeugengegenwart etwa festgestellten Fehlbeträge an dem Inhalt der verschlossen eingelieferten Päckchen ohne Einrede zu ersetzen. Zu den Befundsfeststellungen im Postbetriebe werden besondere Vordrucke verwendet. Für die Fertigung, die äußere Beschaffenheit und den Verschluß der Päckchen gelten die für den Postbetrieb bestehenden Vorschriften. Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten."

Drahtlose Nachrichtenübermittlung.

Die Handelskammer Karlsruhe ist beim Reichspostministerium wegen Errichtung einer Funkstelle in Karlsruhe, die eine Erleichterung für den überlasteten Telegrammverkehr bringen soll, vorstellig geworden. Neben diesem amtlichen Funkverkehr besteht jetzt schon eine private Einrichtung „Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H., Berlin NW. 7, Bunsenstr. 2". Diese übermittelt in kürzester Zeit die wichtigsten in- und ausländischen Wirtschaftsnachrichten, insbesondere Devisen- und Effektenmeldungen sowie Warennotierungen drahtlos telephonisch. Die Bedingungen der Gesellschaft liegen bei der Handelskammer zur Einsichtnahme auf

Auch in der Frage der Errichtung einer Stelle für den Blitzfunkverkehr (die Gebühren hierfür betragen das 50fache eines gewöhnlichen Telegramms) wird zurzeit geprüft, ob hierfür ein Bedürfnis in Karlsruhe vorhanden ist.

Verkehr der Straßburger Straßenbahnen.

Die Straßburger Straßenbahngesellschaft, Abteilung Baden, in Kehl, hat infolge der fortgesetzt steigenden Teuerung die Erhöhung der Zuschläge im Wechselverkehr mit ihren Nebenbahnen Kehl—Bühl, Rastatt—Schwarzach und Kehl—Altenheim—Offenburg—Ottenheim auf 1. Januar 1923 wie folgt beantragt:

a) bei Entfernungen bis zu 10 km von den Übergangsstationen der Reichsbahn
 für Eilstückgut von 30 Mk. auf 100 Mk.,
 für Frachtstückgut von 15 Mk. auf 50 Mk.,
 für Wagenladungen von 6 Mk. auf 20 Mk.
b) bei Entfernungen über 10 km von den Übergangsstationen der Reichsbahn
 für Eilstückgut von 50 Mk. auf 150 Mk.,
 für Frachtstückgut von 25 Mk. auf 75 Mk.,
 für Wagenladungen von 10 Mk. auf 30 Mk.

Im weiteren sind die Überfuhrgebühren für Wagenladungen, die in Lahr-Dinglingen, Offenburg, Kehl oder Bühl auf die Schmalspurbahn übergehen oder von da kommen und auf die Vollbahn übergehen, im Verkehr mit diesen Nebenbahnen, ferner im Verkehr mit der Nebenbahn Rhein—Lahr—Seelbach vom gleichen Zeitpunkte ab auf nachstehende Beträge erhöht worden:

a) für Steinkohlen, Braunkohlen usw. für 100 kg 25 Pfg.,
b) für alle übrigen Güter für 100 kg 30 Pfg.



Christian Riempp
Kronenstraße 36/38 und 21/23

Außenhandel.

Herabsetzung der Ausfuhrabgabe.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag richtete am 14. Dezember folgende Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium:

„Wir beziehen uns ergebenst auf unsere Eingabe vom 7. August 1922 Gesch.-Nr. 3690/22 in obiger Angelegenheit. Trotz des damaligen Einspruchs der Wirtschaftskreise gegen eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben ist am 1. September 1922 ein Zuschlag zu den bisherigen Abgabesätzen von durchschnittlich 30—60 v. H. in Kraft gesetzt worden.

Die inzwischen gesammelten Erfahrungen lassen es unbedingt notwendig erscheinen, eine sofortige Wiederaufhebung der im August ds. Js. beschlossenen Zuschläge zu den Ausfuhrabgabesätzen in die Wege zu leiten. Aus unserer Eingabe vom 7. August 1922 sowie aus den verschiedensten unmittelbaren Eingaben der beteiligten Wirtschaftsorganisationen sind dem Reichswirtschaftsministerium die Gründe bekannt, aus denen die Wirtschaftskreise eine Lahmlegung unserer Ausfuhr durch die Ausfuhrabgaben trotz sinkender Mark befürchteten. Obgleich im Verlaufe der letzten Wochen eine gewisse Festigung des Dollarkurses (auf ungefähr 8000 Mk.) eingetreten ist, sind dennoch die Produktionskosten auf fast allen Industriegebieten fortlaufen gestiegen — und zwar sowohl die Kosten für Beschaffung der Rohstoffe als auch für Löhne, wie auch andererseits für Spesen (Frachten usw.). Hieraus geht einmal hervor, daß die Produktionskosten den gesunkenen Markkurs bereits nahezu wieder eingeholt haben, soweit sie überhaupt hinter diesem zurückgeblieben sein sollten, und daß somit eine Spannung zwischen dem Exportgewinn und den Erzeugungskosten kaum noch besteht; damit ist der einzige Grund, aus dem sich die Zuschläge für die Ausfuhrabgaben vielleicht hätten rechtfertigen lassen, weggefallen.

Des weiteren hat die deutsche Ausfuhrstatistik eine dauernd rückläufige Tendenz, so daß u. E. schon deshalb alle Ausfuhrhindernisse, zu denen die Ausfuhrabgabe gerechnet werden muß, abgebaut werden sollten: eine Forderung, welche auch die Aufrechterhaltung des deutschen Wirtschaftslebens im Hinblick auf die stark passive Außenhandelsbilanz gebieterisch erheischt.

Unter Berücksichtigung obiger Gründe bitten wir dringend darum, die Zuschläge zu den Ausfuhrabgaben, die am 1. September 1922 in Kraft getreten sind, sofort wieder aufzuheben."

Mustersendungen nach Rumänien.

Die am Außenhandel mit Rumänien beteiligten Firmen machen wir darauf aufmerksam, daß die rumänische Zollverwaltung nur solche Muster als „ohne Handelswert" ansieht, die durch Einschneiden oder Durchlöchern für jeden anderen Zweck unbrauchbar gemacht sind. Mustersendungen, die nicht in dieser Weise behandelt sind, werden mit dem vierfachen Zoll belegt.

Begleitpapiere für deutsche Sendungen nach Jugoslawien.

Die Bestimmungen über Erlangung der jugoslawischen Einfuhrbewilligung und Verzollung der Güter nach dem Mindesttarif werden vielfach seitens der deutschen Versender nicht beachtet, so daß den Empfängern oder Spediteuren in Jugoslawien recht häufig Unannehmlichkeiten, erhöhte Zollkosten und Lagerkosten entstehen. Die Verkehrtreibenden werden daher darauf hingewiesen, daß jeder Sendung nach Jugoslawien eine von der Handelskammer beglaubigte Rechnung zwecks Erhalt der Einfuhrbewilligung und ein von der zuständigen Handelskammer ausgestelltes Ursprungszeugnis zwecks Verzollung der Ware nach dem Mindesttarif beizufügen ist.

Rücksendung von Waren aus England.

Die englische Regierung beabsichtigt, eine Versteigerung der in den englischen Zolldepots aus der Zeit vor dem 1. Januar 1922 ruhenden deutschen Sendungen vorzunehmen, für die die 26prozentige Reparationsabgabe noch nicht bezahlt worden ist. Wie uns mitgeteilt wird, können derartige Waren noch bis zum 14. Januar 1923 zurückgerufen werden. Der Antrag auf Rücksendung wird am zweckmäßigsten an eine englische oder in England vertretene Speditionsfirma gerichtet, da die englischen Zollbehörden sich selbst nicht mit der Rücksendung befassen.

Geschäftsverkehr mit Holland.

Nach § 735 und 764 des holländischen „Gesetzbuches für bürgerliche Rechtsforderungen" können die Waren und Bankguthaben von Firmen, welche ihren Lieferungsverpflichtungen nicht nachkommen, auf Anordnung der Behörden beschlagnahmt werden. Der Gläubiger muß dann innerhalb einer gesetzlich festgelegten kurzen Frist noch Klage stellen, weil andernfalls die Beschlagnahme hinfällig wird. Diese kann vor Beendigung des Prozesses nur aufgehoben werden, wenn die in der Beschlagnahmeerklärung des Gerichtspräsidenten genannte Kaution hinterlegt wird. Dieses Verfahren kann auch deutschen Firmen gegenüber angewandt werden, wenn sie die abgeschlossenen Verträge nicht einhalten und ist tatsächlich schon manchmal angewandt worden. Deutsche Firmen, welche nach Holland exportieren, werden gut daran tun, sich diesen Fall als Warnung dienen zu lassen, um so mehr, als die Stellung einer Kaution deutschen Firmen beim jetzigen Stand der Valuta wohl meist unmöglich sein wird.

Statistische Marken.

Nach einer uns vom Herrn Reichswirtschaftsminister zugegangenen Mitteilung sind von der Reichsdruckerei statistische Marken im Werte von 50 und 100 Mk. hergestellt worden und werden zurzeit in den Verkehr gebracht. Die Herstellung von Marken im Betrage von 500 und 1000 Mk. ist im Gange; ihre Ausgabe soll voraussichtlich Mitte Januar erfolgen.

Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags.

Auf der Geschäftsstelle der Handelskammer Karlsruhe liegen vertrauliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags über das Australische Antidumping-Gesetz, über die Danziger Kontingentliste A und über die Wirtschaftsverhandlungen mit Portugal vor, die von den eingetragenen, an der Ausfuhr nach diesen Ländern interessierten Firmen eingesehen werden können.

In der Handelskammer (Zimmer 5) liegen zur Einsichtnahme folgende Mitteilungen auf:

1. Amtliche Berichte vom badischen Ministerium des Innern über den Handelsverkehr mit Rußland.
2. Außenhandelsstelle für Eisen- und Stahlerzeugnisse, Berlin W 9, Linkstr. 25 III, Deckblatt 1 zum Merkblatt 947 über die Ausfuhr von Taukloben vom 27. September 1922, Rundschreiben vom 16. Dezember Kleinhebezeuge betreffend, Deckblatt IV zum Merkblatt über die Ausfuhr von Zahnstangengewinden vom Oktober 1922 und Mitteilungsblatt vom 14. Dezember 1922 Nr. 39.
3. Außenhandelsstelle zu Elberfeld für Eisen- und Stahlwaren Elberfeld, Schloßbleiche Nr. 4/6, Nachrichtenblatt Nr. 20.



Verschiedenes.

Indexziffern.

Großhandelsindex für die Woche vom 9. bis 15. Dezember 1792.92
Goldmarkindex für die Woche vom 18. bis 24. Dez. für ein 20-Markstück . 20 000 Mk.

Deutsch-Schwedisches Schiedsgericht in Berlin.

Nach uns gewordener Mitteilung ist gemeinsam von der Handelskammer zu Berlin und der Kgl. Schwedischen Gesandtschaft zu Berlin ein Deutsch-Schwedisches Schiedsgericht gebildet worden, das zwecks Schlichtung von Streitigkeiten zwischen nordischen und deutschen Firmen angerufen werden kann.

Anbahnung von Geschäftsverbindungen.

Bei der Handelskammer Karlsruhe gingen die nachstehend kurz angedeuteten Zuschriften betreffend Neuanknüpfung von Geschäftsverbindungen ein. Die Schreiben können vormittags von 9 bis 12½ Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr, Samstags von 9 bis 1 Uhr eingesehen werden. Interessenten wird anheimgestellt, sich direkt an die unten aufgeführten Adressen zu wenden. Irgendwelche Gewähr wird nicht übernommen.

Warenangebot.

Nr. 280 Martin Hauber, Cormuba, Estado Matto- Grosso-Brasilien bietet Ochsenhäute, Haare, Gummi, seltene Hölzer, Wildhäute und Ochsenhörner zum Verkauf an.
Nr. 281 Eugene Suter & Company, Basel, Gartenstr. 60, suchen Konsumenten von Elektrolytkupfer.

Warennachfrage.

Nr. 282 Robert K. Hintz, Hamburg, benötigt für den Export bedeutende Mengen Faßhahnen aus Pflaumenholz.
Nr. 283 Dino J. Papayianopoulo & Cie, Athen, Rue Euripides 25, sucht Konsignationslager zu übernehmen.
Nr. 284 Dr. Ing. Hans Truttwin, Berlin W 30, Goltzstr. 23, wünscht mit Großdrogenhandelshäusern in Verbindung zu treten.

Vertretergesuche.

Nr. 285 Williams and Ely, Brisbane (Queensland) übernimmt Vertretungen aller Art.

Sonstiges.

Frau Marie Nauen, Karlsruhe, Helmholtzstraße 11, empfiehlt sich als Dolmetscherin der englischen, französischen und italienischen Sprache.

Aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Keine Verpflichtung der in Liquidation befindlichen Erwerbsgesellschaften zur Abgabe einer Steuererklärung für die Körperschaftssteuer.

Für die in Liquidation befindlichen Gesellschaften ist durch § 17 Körperschaftssteuergesetzes eine besondere Sachlage geschaffen, welche die Anwendbarkeit der die normalen Fälle regelnden Veranlagungsbestimmungen der §§ 20 ff. ausschließt. Hier ergreift die Besteuerung nicht nur das seit der letzten Besteuerung noch vor oder erst nach Eintritt der Liquidation erzielte Betriebsergebnis, das wirklich Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Vorschriften des Körperschaftssteuergesetzes ist, sondern darüber hinaus auch solche Teile des Liquidationsergebnisses, für welche das nicht zutrifft. Der ganze über das letzte Betriebsergebnis hinausgehende Vermögenszuwachs wird, soweit er nicht schon versteuert ist, einheitlich als Liquidationseinkommen behandelt und versteuert ohne Rücksicht darauf, wann er erworben ist. Nach § 17 sollen nicht versteuert werden die innerhalb des Liquidationszeitraums sich buchmäßig ergebenden Vermögensvermehrungen innerhalb einzelner Zeitabschnitte, sondern der Überschuß, den das zur Verteilung kommende Vermögen, also das Endergebnis der Liquidation, gegenüber dem den früheren Besteuerungen zugrunde gelegten Vermögen ergibt. Bei der Besteuerung nach § 17 wird nur der Vermögensstand bei der letzten der Liquidation vorausgegangenen Besteuerung und am Schlusse der Liquidation verglichen. Von diesem Standpunkt aus ist für eine Veranlagung innerhalb des Liquidationszeitraums kein Raum. Diese Ausführungen ergeben eine grundsätzliche Verneinung der Steuererklärungspflicht der Erwerbsgesellschaften im Liquidationsstadium. Voraussetzung bei den obigen Ausführungen ist stets, daß es sich um eine wirkliche, ernsthaft als solche betriebene Liquidation handelt und nicht um eine steuerlich unbeachtliche Scheinliquidation, wie sie etwa bei Terraingesellschaften gegeben sein kann, die alsbald nach Erwerb der durch Parzellierung zu verwertenden Grundstücke in Liquidation treten und nun in jahrzehntelanger Tätigkeit, als sogenannte Liquidationsgesellschaften, erst diesen ihren eigentlichen Daseinszweck verfolgen. (Urteil vom 1. Juli 1922, I A 37/22.)

Zur Kapitalertragsteuerpflicht des Kontokorrentzinssaldos.

Gegen die Kapitalertragsteuerpflicht der Kontokorrentzinsen kann nicht eingewendet werden, daß es bei diesen Forderungen an einer Kapitalanlage fehle. Die Kapitalertragsteuer ist, wenn sie auch dem Zwecke einer Vorbelastung des fundierten Einkommens dienen soll, doch grundsätzlich nicht als Einkommensteuer auf das Einkommen aus Kapitalvermögen, also als eine an die Person des Steuerpflichtigen anknüpfende Personalsteuer ausgestaltet, sondern als Ertragsteuer, also als eine Objektsteuer, deren Grundlage das Objekt, der Kapitalertrag, bildet. Bestimmend für die Einzelausgestaltung der Steuer war das Prinzip, die Steuer nicht im Wege der Veranlagung zu erheben, sondern durch das Schöpfen an der Quelle, durch die Erfassung der Erträge in der Hand des Schuldners zu Lasten des



Gläubigers. Wenn dieses Prinzip praktisch durchgeführt werden sollte, konnte die Steuer nicht als auf reine Kapitalanlagen im gewöhnlichen Sinne beschränkte Ertragsteuer eingeführt werden, so daß sie also diejenigen Erträge, welche im land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb anfielen, frei gelassen hätte. Eine solche Unterscheidung wäre bei der erwähnten Form der Erhebung nicht durchführbar gewesen, weil der zur Steuerzahlung verpflichtete Schuldner nicht wissen kann, ob der Kapitalertrag seinem Gläubiger in dessen Gewerbebetrieb anfällt oder nicht. Deshalb hat das Gesetz mit voller Absicht die Steuerpflicht nicht darauf abgestellt, ob es sich bei den einzelnen Erträgen um solche des Kapitalvermögens im engeren Sinne handelt, sondern hat vielmehr diejenigen Erträge, die es als Kapitalerträge behandelt wissen will, einzeln aufgezählt und ausdrücklich hinzugefügt, daß diese Erträge steuerbar ohne Rücksicht darauf seien, ob sie in einem land-, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb oder außerhalb eines solchen anfallen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalertragsteuergesetzes). Was als steuerbarer Kapitalertrag anzusehen ist, bestimmt § 2 durch erschöpfende Aufzählung. Zu den danach steuerpflichtigen Kapitalerträgen im Sinne des Gesetzes gehören nach Ziffer 4 alle Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden. Dem Gedanken, daß es sich grundsätzlich nicht um eine gewerbliche Steuer, sondern um eine die Kapitalanlagen in ihren Erträgen belastende Steuer handeln sollte, ist in Ziffer 4 nur insoweit Rechnung getragen, als die Zinspflicht für die im gewerblichen Leben die Regel bildenden gesetzlichen Zinsen stark eingeschränkt worden ist. Dagegen sind alle vereinbarten Forderungszinsen kraft unwiderleglicher gesetzlicher Vermutungen als Zinsen aus Kapitalanlagen zu behandeln. Demgemäß ist denn auch in der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs die grundsätzliche Kapitalertragsteuerpflicht von vereinbarten Zinsen im kaufmännischen Verkehr, insbesondere im Kontokorrenverkehr, stets bejaht worden. Denn die Forderung auf diese Zinsen hat ihre Wurzel ausschließlich im Kontokorrentvertrage, sie werden also auf Grund einer Vereinbarung entrichtet. Beim Kontokorrentverhältnis ist nur der Abrechnungssaldo als steuerpflichtige Kapitalanlage anzusehen, nicht die einzelnen in das Kontokorrent aufgenommenen Forderungen. Es hat daher nicht jede der beiden am Kontokorrent beteiligten Personen die Summe ihrer Haben-Zinsen zu versteuern, sondern nur diejenige Partei, zu deren Gunsten sich am Abrechnungstage ein Haben-Zinssaldo ergibt, hat diesen Saldo als einheitlichen Kapitalertrag der im Kontokorrent hin- und herflutenden Kapitalforderungen in ihrer Gesamtheit zu versteuern. Für die Frage, ob die einzelnen Salden gegeneinander anzurechnen sind, kommt folgendes in Betracht: Allerdings ist anzuerkennen, daß es rechtlich möglich ist, daß dieselben Parteien mehrfache Kontokorrente miteinander führen. Die Tatsache allein, daß unter den Parteien mehrere Konten geführt und abgeschlossen werden, ist dafür aber nicht entscheidend. Es kommt auf den Inhalt des einzelnen Kontokorrentvertrags an. Enthält dieser, wie es namentlich im Verkehr der Banken mit ihren Kunden regelmäßig der Fall ist, die Bestimmung, daß die verschiedenen Konten als Teile eines Gesamtkontokorrents anzusehen sind, so ist diese Bestimmung für die gesamte rechtliche Behandlung des Verhältnisses und damit auch für die Kapitalertragsteuerpflicht maßgebend. (Urteil vom 14. Juli 1922 I A 125/22.)

Behandlung des Gewinnvortrags bei Berechnung der vorläufigen Zahlung auf die Körperschaftssteuer.

Die Frage ist, ob der vorläufigen Zahlung von 10 v. H. auf die Körperschaftssteuer nach § 1 des Gesetzes vom 26. März 1921 zugrunde gelegt werden soll der am Ende des Jahres sich als verteilungsfähiger Gewinn ergebende Betrag oder der aus der Bilanz sich ergebende Jahresertrag. Die sich aus der Entstehungsgeschichte ergebende Absicht des Gesetzes war, daß der Betrag, von dem die vorläufige Zahlung zu leisten ist, ohne weiteres aus der Bilanz selbst ersichtlich sein sollte, ohne daß erst unter Zuhilfenahme der Gewinn- und Verlustrechnung aus dem ausgewiesenen verteilungsfähigen Gewinn durch Abzug des Gewinnvortrags oder Hinzurechnung des Verlustvortrags aus dem Vorjahr der wirkliche Jahresertrag ermittelt werden sollte. Da es sich nur um eine vorläufige Zahlung auf die Steuer handelt, wird auf die genaue Ermittlung des endgültigen Jahreseinkommens hier bewußt verzichtet und als annähernd richtiger Betrag der ausgewiesene Gewinn zugrunde gelegt, der bei der endgültigen Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht nur durch den Abzug des etwa darin steckenden Gewinnvortrags, sondern auf Grund sonst möglicher Bilanzberichtigungen durch Ab- und Hinzurechnung der verschiedenartigsten sonstigen Beträge Abänderungen erfahren kann. Wenn eine Gesellschaft den nicht ausgeschütteten Teil des Vorjahrsgewinns im einheitlichen Schlußposten ihrer Bilanz unter dem Gewinn des neuen Jahres mit erscheinen läßt, so gehört er zu dem im Abschluß ausgewiesenen Reingewinn, von dem die vorläufige Zahlung zu berechnen ist. (Urteil vom 1. Juli 1922, I A 96/22.)

Zur Bewertung von Auslandsforderungen; Umfang der darauf zulässigen Abschreibungen.

Streitig war die für die Feststellung des Bilanzgewinns des vierten Kriegsgeschäftsjahres bedeutungsvolle Frage, inwieweit die Berechtigung der von einer Aktiengesellschaft in voller Höhe beanspruchten Abschreibung ihrer damaligen Auslandsforderungen anzuerkennen ist. Hierbei sind nachstehende Grundsätze zu beachten: Einerseits sind nur solche Entwertungen zu berücksichtigen, die gerade in dem betreffenden Geschäftsjahre eingetreten sind. Andererseits ist die Frage nach der Entwertung vom subjektiven Standpunkt des ordentlichen, die Gesamtverhältnisse verständig erwägenden vorsichtigen Kaufmanns aus zu beurteilen. Sache des Steuerpflichtigen ist es, die tatsächlichen Verhältnisse, die innerhalb jenes maßgebenden Zeitraumes eine Entwertung herbeigeführt haben sollen, näher darzulegen. Sache der Veranlagungsbehörde aber ist es, zu diesen tatsächlichen Angaben — gegebenenfalls nach Herbeiführung ihrer notwendigen Ergänzung — Stellung zu nehmen, also die gesamte konkrete Sachlage unter jenem subjektiven Gesichtswinkel des verständigen, vorsichtigen Kaufmanns zu würdigen. Dies wird in den Fällen der vorliegenden Art, wenn auch nicht unbedingt, so doch vielfach — wegen der Maßgeblichkeit der kaufmännischen Anschauungsweise — zur Anhörung eines Sachverständigen Anlaß geben. Jedenfalls genügt nicht zur Ablehnung einer verlangten Absetzung von Auslandsforderungen die bloße und nur von einer objektiven Betrachtungsweise ausgehende ganz allgemeine Bemerkung: über ihre Beitreiblichkeit während des Krieges ließe sich nichts sagen. (Urteil vom 8. Juli 1922 I A 210/21.)

Umfang der Auskunftspflicht der Steuerpflichtigen.

Eine G. m. b. H. ist nach dem Gesellschaftsvertrage mit einem b a r einzuzahlenden Stammkapital gegründet worden. Die Beschwerde der Steuerpflichtigen richtet sich da-

August Stohner Karlsruhe i. B. Telephon 1580 Auto Maschinen- u. Cylinder- Oele Konsistente Fette, Wagen-, Leder- und Huffette, Adhäsionsfette

gegen, daß, obwohl die Gründung der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag eine Bargründung sei, von ihr zur Berechnung des Gesellschaftsstempels Auskünfte gefordert würden, die nur unter der Annahme einer Sachgründung einen Sinn hätten, die Aufforderung aber die Gründe dafür vermissen lasse, aus denen die Steuerbehörde zur Annahme einer Sachgründung gekommen sei. Gegenstand des Unternehmens der G. m. b. H. war der Erwerb und die Fortführung einer offenen Handelsgesellschaft. Verlangt war von dem Finanzamt eine auf den Tag des Kaufabschlusses gestellte Bilanz der offenen Handelsgesellschaft, Angabe der einzelnen Wertpapiere nach ihrem Kurswerte, Bezifferung des Betrags des sog. immateriellen Wertes des erworbenen Geschäfts. Ein Anlaß, von der G. m. b. H. die Einreichung einer Bilanz über den Vermögensstand der offenen Handelsgesellschaft als Grundlage für die Berechnung des Gesellschaftsstempels zu verlangen, war für die Steuerbehörde erst gegeben, wenn sie festgestellt hatte, daß ein Sacheinbringen vorlag, das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft also von einem oder mehreren oder allen Gesellschaftern kraft gesellschaftlicher Verpflichtung unter ganzer oder teilweiser Anrechnung des Wertes auf die Kapitalanlagen eingebracht worden war. Die Steuerbehörde konnte, wenn sie aus irgendeinem Grunde trotz der auf Bargründung lautenden Wortfassung des Gesellschaftsvertrags eine verschleierte Sachgründung vermutete, von der G. m. b. H. alle ihr zur Aufklärung dieser Vermutung dienlich erscheinenden Auskünfte fordern, ohne genötigt zu sein, ihre Vermutung näher zu begründen. Sie war aber nicht befugt, solange diese Vorfrage nicht in bejahendem Sinne erledigt war, Auskünfte zu verlangen, die nur unter der Voraussetzung eines Sacheinbringens von steuerlicher Bedeutung waren. Wie weit man sich auch immer die Befugnis der Steuerbehörden, Auskunft zu erfordern, nach den weitgehenden Vorschriften der Abgabenordnung gezogen denken mag: keinesfalls geht es an, daß die Steuerbehörde, bevor die Vorfrage über die Voraussetzungen der Steuerpflicht beantwortet ist, in Verhältnisse des Steuerpflichtigen eindringt und ihm mehr oder weniger umfängliche Arbeiten für die Feststellung von Verhältnissen aufbürdet, deren Kenntnis nicht zur Beantwortung der steuerlichen Vorfrage über die Voraussetzung der Steuerpflicht, sondern erst nach Beantwortung dieser Vorfrage hinsichtlich des Umfangs der Steuerpflicht von Interesse ist. (Urteil vom 19. September 1922 II A 163/22.)

Zur Verpflichtung des Steuerpflichtigen, die Prüfung seiner Geschäftsbücher durch Steuerbeamte in den Geschäftsräumen und in den üblichen Geschäftsstunden vornehmen zu lassen.

Nach § 162 Abs. 9 der Reichsabgabenordnung kann das Finanzamt prüfen, ob die von dem Steuerpflichtigen zu führenden Bücher und Aufzeichnungen vorschriftsmäßig geführt werden. Es kann weiter gemäß § 198 a. a. O. seinen Beamten beauftragen, die Geschäftsräume des Steuerpflichtigen in den üblichen Geschäftsstunden zu betreten und diese Prüfung vorzunehmen. Welche Stunden als die üblichen Geschäftsstunden anzusehen sind, sagt § 198 nicht. Das Verlangen des Beamten, ihm die Bücher noch gegen 9 Uhr abends vorzulegen, ist aber jedenfalls unberechtigt. Denn Geschäftsräume im Sinne des § 198 a. a. O. sind die Räume, in denen die in Frage kommenden Geschäfte geführt werden. Führt ein gewerblicher Betrieb seine Buchführung in besonderen Büroräumen, so sind für die Buchführung daher nur die Büroräume als Geschäftsräume und nur die Bürostunden als übliche Geschäftsstunden anzusehen. Wenn die Bücher des Steuerpflichtigen im Büro geführt werden, sind die üblichen Geschäftsstunden die Stunden seiner Bürozeit. (Urteil vom 9. Juni 1922 V A 280/21.)

Erhebung der erhöhten Umsatzsteuer aus Entgelten für die von einem Hotel den Gästen gewährten Bäder.

Die Entgelte für Bäder, die ein Hotel seinen Gästen in den allen Gästen gegen Entgelt zur Verfügung stehenden Badezimmern verabreicht, sind erhöht umsatzsteuerpflichtig. Wie aus § 28 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes folgt, sind der erhöhten Umsatzsteuer auch die Entgelte für Bedienung und sonstige Nebenleistungen unterworfen. Das Gesetz selbst bestimmt den Begriff der Nebenleistungen nicht. Er ist nach der Verkehrsauffassung zu bestimmen. Unter sonstigen Nebenleistungen sind hiernach solche Leistungen zu verstehen, deren Gewährung im Zusammenhang mit der Beherbergung und neben derselben im Beherbergungsgewerbe üblich ist und von den Gästen erwartet wird. Hierzu gehört auch die Gewährung von Bädern, da es im Beherbergungsgewerbe allgemein üblich ist, auch solche den Gästen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist es unerheblich, ob das Bad in einem mit dem Zimmer des Gastes zusammenhängenden, nur von ihm zu benutzenden, oder in einem der allen Gästen zur Verfügung stehenden Badezimmer verabreicht wird. (Urteil vom 11. Juli 1922 V A 233/22.)

Berechnung der Erhöhung der Umsatzsteuer bei ungenügender Vorauszahlung.

Im § 37 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 8. April 1922 ist bestimmt: „Übersteigt die am Schlusse des Steuerabschnitts vorgenommene Veranlagung den Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als 20 v. H., so erhöht sich die Steuer um 10 v. H. dieses überschießenden Betrags." Es sind Zweifel entstanden, ob der Berechnung dieses Zuschlags der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Vorauszahlungen und dem Betrage der endgültigen Veranlagung oder dieser Unterschiedsbetrag verringert um 20 v. H. der Summe der Vorauszahlungen zugrunde zu legen ist. Die Gesetzesvorschrift wird im § 157 a Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen dahin erläutert: „Ergibt sich bei der am Schlusse des Steuerabschnitts vorzunehmenden Veranlagung, daß die veranlagte Steuer des Steuerpflichtigen den Gesamtbetrag seiner Vorauszahlungen um mehr als 20 v. H. übersteigt, so ist die Summe um 10 v. H. dieses überschießenden Betrags zu erhöhen." Der Reichsfinanzhof hat die aufgeworfene Frage dahin beantwortet: Der Zuschlag nach § 37 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes ist in der Weise zu berechnen, daß ihm der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Vorauszahlungen und dem Betrage der endgültigen Veranlagung verringert um 20 v. H. der Summe der Vorauszahlungen zugrunde zu legen ist. (Gutachten vom 19. Oktober 1922 V D 1/22.)

Val. Drach & Cie.
Kaiserstraße 174
Telef. 5048 Gegr. 1908
Straßenbahnhaltestelle Hirschstraße.

Werkstätte
für feine Schneiderei
Tuchhandlung

Spezialität: Anfertigung der gesamten Herren-Garderobe sowie Damenkostümen und Mänteln unter Garantie für besten Sitz.
Prompte kulante Bedienung.
Genaueste Berechnung.
Reich sortiertes Lager in modernen Qualitätsstoffen.

Gewährung der Nachsicht wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist.

Der Streit dreht sich darum, ob Rechtsunkenntnis zur Anwendung des § 68 der Reichsabgabenordnung genügt. Dort ist bestimmt, daß Nachsicht wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist beantragen kann, wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Dies kann man bei Rechtsunkenntnis nicht allgemein sagen. Die Rechtsunkenntnis muß sich vielmehr gerade auf Rechtsmittelfristen und die Form der Einlegung des Rechtsmittels beziehen. Nur dies entspricht dem Wortlaut und Sinne des § 68 der Reichsabgabenordnung. Wenn man Rechtsunkenntnis ganz allgemein und ohne jede Beschränkung zur Anwendung des § 68 genügen läßt, ist seiner Anwendung überhaupt fast keine Schranke mehr gezogen. Nachsicht wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist ist daher nicht zu gewähren, wenn sich der Steuerpflichtige in Rechtsunkenntnis darüber befunden hat, ob eine Steuer geschuldet ist oder nicht und diese Rechtsunkenntnis erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist beseitigt wird, sondern in geeigneten Fällen nur dann, wenn die Unkenntnis sich auf die Rechtsmittelfrist selbst und die Form des Rechtsmittels bezieht. (Urteil vom 27. September 1922 V. A. 384/22.)

Zum Begriff der Grundstückserwerbsgesellschaft im Sinne der Tarifnummer 1 A b des Reichsstempelgesetzes.

Eine Gesellschaft m. b. H. hat von ihrem zur Versteuerung herangezogenen Errichtungsvertrage die Reichsstempelabgabe aus Tarifnummer 1 A b des Reichsstempelgesetzes nach dem erhöhten Satze von 7 v. H. nicht schon dann zu entrichten, wenn Erwerb oder Veräußerung von Grundstükken nicht Zweck des Unternehmens ist, sondern nur als Mittel zur Erreichung des Zweckes in den Bereich der Tätigkeit der Gesellschaft gezogen ist. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken kann fast bei jedem Handelsbetrieb in der Richtung der Verwirklichung des Zweckes des Unternehmens liegen. Damit, daß dies im Gesellschaftsvertrag als statutmäßiges Recht der Gesellschaft ausgesprochen wird, werden Erwerb und Veräußerung von Grundstücken noch nicht zum Zwecke der Gesellschaft, weder zu einem Hauptzweck, noch zu einem Nebenzweck. Betrieben wird der Erwerb oder die Verwertung von Grundstücken nur, wenn der Zweck des Unternehmens darin besteht. (Urteil vom 10. Oktober 1922 II A 200/22.)

Zur Beendigung der Körperschaftssteuerpflicht einer in Liquidation befindlichen G. m. b. H.

Die subjektive und objektive Steuerpflicht bei Gesellschaften in Liquidation dauert bis zu deren Beendigung fort, und das Ende der Liquidation kann nicht vor Ablauf des Sperrjahres eintreten. An diesem Standpunkt ist auch für das Gebiet des Körperschaftssteuergesetzes festzuhalten. Die Tatsache der Löschung der G. m. b. H. im Handelsregister vernichtet deren Existenz weder in zivilrechtlicher noch in steuerrechtlicher Beziehung. Ist die Löschung erfolgt, obgleich noch das Sperrjahr nicht abgelaufen oder noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden war, so ist die zu Unrecht abgeschlossene Liquidation fortzusetzen. § 73 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ist eine zwingende Vorschrift, wie der Gebrauch des Ausdrucks: „die Verteilung darf nicht (nicht etwa: soll nicht) vorgenommen werden" beweist. Zwar ist eine trotz dieser Vorschrift zu früh erfolgende Vermögensausschüttung zivilrechtlich nicht nichtig, aber sie läßt die Existenz der Gesellschaft einstweilen unberührt. Die Gesellschaft verschwindet erst endgültig aus dem Rechtsleben, wenn sie völlig vermögenslos geworden ist. Das ist vor Ablauf des Sperrjahrs nicht der Fall. Sie ist durch die gesetzwidrige Handlung ihres Liquidators, der vor Ablauf des Sperrjahrs das Vermögen ausgeschüttet hat, nur der konkreten zur Verteilung gelangten Vermögensstücke verlustig gegangen. An deren Stelle sind aber ihre Ersatzansprüche gegenüber dem Liquidator und ihr Ersatzanspruch aus §§ 30, 31 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., gegen die Gesellschafter getreten. Diese Ansprüche besitzt die Gesellschaft mindestens bis zum Ablauf des Sperrjahrs; andernfalls würden die Gläubiger der Gesellschaft, zu deren Schutz die Vorschrift in § 73 des Gesetzes, betr. Gesellschaften m. b. H. gegeben ist, und die unmittelbare Ansprüche weder gegen den Liquidator noch gegen die Gesellschafter haben, mit ihren Ansprüchen an die Gesellschaft ins Leere greifen. (Urteil vom 7. November 1922 I A 147/22.)

Bücherschau.

Körperschaftssteuergesetz vom 30. März 1920 unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1922. Mit Erläuterungen, Ausführungsbestimmungen und Sachregister. Bearbeitet von Dr. Max Homburger, Rechtsanwalt in Karlsruhe.

Der Verfasser ist den Lesern der „Badischen Wirtschaftszeitung" bereits durch eine Reihe wertvoller Aufsätze über wichtige Steuerfragen bekannt. Die vorliegende Handausgabe stellt eine sehr eingehende Arbeit dar, die unter der Literatur über die Besteuerung der Körperschaften an erster Stelle genannt werden darf. Sie führt in überaus klarer und leicht verständlicher Weise in die Materie ein und bietet die für die praktische Anwendung der Gesetzesbestimmungen geeignetste Lösung auch in der für die Praxis brauchbarsten Form dar. Vollständige Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes und des in vielen Zeitschriften verstreuten Schrifttums erhöhen die Bedeutung des Buches. Für jeden, der sich mit dem Gesetz zu beschäftigen hat, ist das Werk ein unentbehrlicher sicherer Ratgeber. Wir wünschen ihm weiteste Verbreitung und begrüßen es mit lebhaftem Dank, daß der Verfasser durch den Kommentar seine Monographie zu dem Körperschaftssteuergesetz in so trefflicher Form ausgebaut hat.

Geldentwertung und Vertragserfüllung. Von Dr. Otto Warneyer, Reichsgerichtsrat in Leipzig. 64 Seiten. Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin 1922. Grundpreis 1 Mk.

Der Verfasser behandelt in der vorliegenden Schrift eine der brennendsten Fragen unseres Wirtschaftslebens. Die Berücksichtigung der Geldentwertung, die die Rechtsprechung vor vollkommen neue Probleme gestellt hat, bei der Vertragserfüllung, bei der Berechnung des zulässigen Gewinnes (Wiederbeschaffungspreis), beim Abschluß von Verträgen (Dollarklausel), gleitende Preise, bei der Rückgabe von Pachtinventar, wird eingehend unter Wiedergabe der wichtigsten Urteile des Reichsgerichts dargestellt; die durch die Geldentwertung veranlaßten gesetzlichen Maßnahmen, sowie Mittel und Wege im Geschäftsleben, durch die den schädigenden Rechtsfolgen der Geldentwertung begegnet werden soll, werden erörtert. Kaum einen Leser-



MONINGER BIER

kreis dürfte es geben, für den die vorliegende Schrift nicht von Interesse wäre; vor allem aber ist sie für die Kreise von Handel und Industrie von hervorragender Bedeutung und schlechthin unerläßlich.

„Fort mit den Friedensverträgen". Der ungarische Politiker Géza Lukacs hat unter diesem Titel gemeinsam mit Dr. W. Radoslawoff und Baron v. Rosen eine Schrift herausgegeben, in der die wirtschaftlichen Auswirkungen der nach Beendigung des Weltkrieges mit den Ententemächten geschlossenen Friedensverträge von Versailles, Trianon, Neuilly, St. Germain und Sèvres der Öffentlichkeit näher vor Augen geführt werden. Das Resultat dieser Untersuchung ist, daß diese sogenannten Friedensverträge nicht nur den Untergang für die besiegten Völker zur Folge haben werden, sondern daß sie auch eine ruhige Entwicklung der Ententestaaten aufs äußerste zu gefährden drohen. Das interessante Werk, das bei der Geschäftsstelle unserer Kammer zur Einsichtnahme aufliegt, kann zur Beschaffung und namentlich für die Versendung an geeignete Geschäftsfreunde im Ausland empfohlen werden.

Steuerlich zweckmäßige Gesellschaftsformen. Von Dr. W. Beuck, Diplom-Steuersachverständiger. 3. Aufl. Grundpreis 2.50 Mk. Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin 1922.

Die Notwendigkeit, in kurzer Zeit die 3. Auflage herauszugeben, spricht für die Güte und praktische Brauchbarkeit des Buches. Infolge der letzten Änderungen in der Steuergesetzgebung mußte die neue Auflage vollkommen umgearbeitet werden, dabei hat der Verfasser aus seiner reichen Praxis die früheren Ausführungen wesentlich erweitert. Für den Theoretiker wie auch für den Praktiker ist die Anlage des Buches in gleicher Weise nutzbringend, da der Verfasser dem Problem in die weitesten Auswirkungen nachgeht und an jeder einzelnen Stelle mit den ausführlichsten Berechnungsbeispielen seine Untersuchungen belegt. Für jeden, der sich mit der Frage, ob die Umwandlung einer Gesellschaftsform aus steuerlichen Gründen ratsam ist, beschäftigen muß, kann die Anschaffung des Buches durchaus empfohlen werden.

Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Prof. Dr. F. Schmidt, ordentlicher Professor an der Universität Frankfurt a. M. II. Serie. Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin 1923.

Heft 1. Geldentwertung und Unternehmung. Grundpreis 1.20 Mk.

Der Verband Deutscher Bücherrevisoren hat auf seinem diesjährigen Verbandstag in Würzburg drei hervorragende Sachkenner über das Problem „Geldentwertung und Unternehmung" zu Worte kommen lassen. Prof. Dr. Schmidt untersuchte die Auswirkungen der Geldentwertung im Bilanzwesen, z. B. hinsichtlich der Gestaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften; Justizrat Dr. Rud. Fischer-Leipzig sprach über Geldentwertung und Privatrecht; Senatspräsident am Reichsfinanzhof, Geh. Rat Dr. Strutz, zeigte in seinem Vortrag über Geldentwertung und Steuerrecht, wie weit bisher die Steuergesetzgebung Rücksicht genommen hat auf den Einfluß der Geldentwertung auf die Unternehmungen. Die Vorträge liefern einen wertvollen Beitrag zur Klärung des Problems und sind in hohem Maße geeignet, in weiteren Kreisen zu einem tieferen Verständnis der damit zusammenhängenden Fragen beizutragen.

Heft 2. Das Bankarchiv. Ein Beitrag zur Lehre vom Bankbetrieb und vom wirtschaftlichen Nachrichtenwesen, von Dr. rer. pol. et phil. Konrad Pfennig-Stuttgart. Grundpreis 0.80 Mk.

Der Verfasser untersucht in dem vorliegenden Heft das Problem des Verhältnisses des Nachrichtendienstes zu dem Bankwesen. Er zeigt, wie bedeutend und vielgestaltig das Bedürfnis nach Informationen im Bankbetriebe ist und in welcher Weise diesem Bedürfnis am besten Rechnung getragen werden kann. Die Bankarchive, von denen die für die Durchführung der Bankgeschäfte erheblichen Nachrichten gesammelt und der Verwertung zugeführt werden, stellt er in ihrer Einrichtung und Tätigkeit eingehend dar, beleuchtet dabei kritisch die zahlreichen Informationsquellen und untersucht ihre praktische Verwertbarkeit.

Heft 3. Gewinnbeteiligung. Systeme für eine Beteiligung von Angestellten an den Ergebnissen des eigenen Tätigkeitsgebietes. Von Dr.-Ing. Dr. jur. F. Jastrow-Berlin. Grundpreis 0.80 Mk.

Der Verfasser behandelt verschiedene Systeme und Möglichkeiten, nach denen Angestellte ihren Leistungen entsprechend entlohnt werden könnten. Er ist der Ansicht, daß „Arbeit und Kapital" im Wirtschaftsleben mehr denn je auf einander angewiesen sind. Die Versuche, zwischen beiden eine Brücke zu schlagen durch die Verteilung eines Teilgewinnes des „Kapitals an die Arbeit", gleichgültig in welcher Form, hält er für Fehlschläge. Eine Möglichkeit des gegenseitigen Verständnisses sieht er darin, daß jedem Arbeitnehmer über die bisherigen Bezüge hinaus ein zu seiner Leistung in proportionalem Verhältnis stehender Betrag gegeben wird. Die Ausführungen sind durch zahlreiche Diagramme und Berechnungsbeispiele erläutert.

Odenwald-Wachs
beste und sparsamste Bohnermasse
FERD. ODENWALD, Karlsruhe-Grünwinkel. ABT. WACHSFABRIK.

Geschäftsstelle der Badischen Wirtschafts-Zeitung: Karlsruhe, Ritterstr. 1 Fernsprecher 297. — Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Krienen, Handelskammer-Syndikus; für Anzeigen: Fritz Seelmann, beide in Karlsruhe.

ARNOLD BIBER Aktien-Gesellschaft DURLACH (Baden)
Abt. Eisen- und Metallgießerei
Grau-, Aluminium-, Messing-, Rot-, Präzisions- GUSS Stahlphosphorbronze, Phosphorbronze, Hartbronze

FERD. ODENWALD CHEM. FABRIK
Autoöle, Maschinenöle Cylinderöle, Bodenöle.
Spezialmarke Foka
Karlsruhe-Grünwinkel.

HÄUSER M. Busam, Karlsruhe
Geschäfte, Beteiligungen Hypotheken vermittelt
Herrenstraße 38 Telefon 5530